

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 17, 1868, S. 323 - 326

Art. 16. a) Die nach Erwirkung des Zahlungsmandates erfolgte Indossirung des Wechsels hat die Folge, daß der Indossant von dem eingeleiteten Prozesse nicht mehr wirksam abstehen kann, da der Indossatar bereits in alle Rechte seines Vormannes eingetreten ist. b) An diesem Sachverhalte wird auch durch den dem Indossamente nachfolgenden Conkurs keinerlei Aenderung bewirkt. c) Das in dem Oesterr.

Particularrechte gegründete Recht des Wechselgläubigers, auf bewegliche wegen einer Wechselforderung verpfändete Sachen, ungeachtet des über deren Eigenthümer ausgebrochenen Concurses, bei dem Gerichte die Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte, erstreckt sich auch auf die im Wege des Processes durch die Execution zur Sicherstellung erlegten Baarbeträge

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ihn zur Ausfüllung des Wechsels mit Rücksicht auf eine spätere nachträgliche Forderung insbesondere ermächtigt.

Die erste Instanz machte die Rechtsbeständigkeit der Zahlungsaufgabe von diesem Haupteide abhängig, weil dadurch einerseits der Betrag der klägerischen Forderung, andererseits in Gemäßheit der Justizministerialverordnung vom 6. October 1853 \*) dargethan werde, daß der Kläger mit der unausgefüllten Urkunde durch unbefugte oder der Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung einen rechtswidrigen Gebrauch nicht gemacht hat, sohin der Beklagte wechselmäßig verpflichtet ist.

Das Wiener Oberlandesgericht entschied jedoch für den unbedingten Rechtsbestand der Zahlungsaufgabe und der oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Erkenntniß, indem er namentlich hervorhob, daß nach der erwähnten Ministerialverordnung dem Kläger nicht der Beweis aufgebürdet werden könne, daß die Ausfüllung des Wechsels ohne Mißbrauch des ihm geschenkten Vertrauens geschehen sei, sondern Beklagter den Gegenbeweis zu führen habe. Bg.

## 60.

## Art. 16.

- a) Die nach Erwirkung des Zahlungsmandates erfolgte Indossirung des Wechsels hat die Folge, daß der Indossant von dem eingeleiteten Prozesse nicht mehr wirksam abstecken kann, da der Indossatar bereits in alle Rechte seines Vormannes eingetreten ist.
- b) An diesem Sachverhalte wird auch durch den dem Indossamente nachfolgenden Conkurs keinerlei Aenderung bewirkt.
- c) Das in dem Oesterr. Particularrechte gegründete Recht des Wechselgläubigers, auf bewegliche wegen einer Wechselforderung verpfändete Sachen, ungeachtet des über deren Eigenthümer ausgebrochenen Concurses, bei dem Gerichte die Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte, erstreckt sich auch auf die im Wege des Processes durch die Execution zur Sicherstellung erlegten Baarbeträge. \*\*)

Entscheidungen des Oesterr. obersten Gerichtshofes vom 6. Febr. und 6. März 1866. Z. 1009. und 1865. (Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung, S. 199.)

\*) Siehe dieses Archiv Bd. IV. S. 113.

\*\*) In dem Falle des Zusammenstehens dieses Pfandrechts mit dem des Bestandgebers ad illata et in vecta kann letzterer nur begehren, daß ein seiner Forderung entsprechender Theil des Erlöses der Pfandstücke bei der Concursmasse zurückbehalten werde, ohne im Uebrigen die Be-

A. Meier brachte gegen B. Müller bei dem Handelsgerichte in Wien am 20. Juni 1863 die Zahlungsaufgabe wegen einer Wechselforderung von 600 fl. aus. Ueber die diesfalls von B. Müller eingebrachten Einwendungen wurde die Tagsatzung auf den 23. Juli 1863 angeordnet. A. Meier girirte jedoch noch vor diesem Tage, am 30. Juni 1863, den Wechsel an C. Endlicher und stand bei der Tagsatzung von der Wechselklage ab, wogegen Endlicher auf Grundlage desselben Wechsels am 27. Juli 1863 die Execution zur Sicherstellung erwirkte. B. Müller erlegte zwar den streitigen Betrag zu Gericht, überreichte jedoch gegen Endlicher mit Rücksicht auf die mit 23. Juli 1863 erfolgte Klageabstehung des A. Meier eine Klage auf Aufhebung der Execution, mit welcher er übrigens in zweiter Instanz rechtskräftig abgewiesen wurde.

Später verfiel B. Müller in Conkurs, und C. Endlicher, um seine Ansprüche außerhalb des Concurses an dem erlegten Betrage befriedigen zu können, überreichte nun am 19. November 1864 gegen B. Müller zu Händen des Concursmassenvertreter's ein Gesuch um Reassumirung der Tagsatzung, welche über die Einwendungen des B. Müller gegen die von A. Meier erwirkte Zahlungsaufgabe angeordnet worden war. Mit Urtheil vom 6. November 1865 wurde jedoch C. Endlicher mit seinem Reassumirungsbegehren abgewiesen, die Zahlungsaufgabe aufgehoben und B. Müller von der eingeklagten Zahlung entbunden.

---

friedigung der Wechselforderung zu verzögern. (Erkenntniß des Oesterr. obersten Gerichtshofes vom 15. Mai 1866, Z. 3980. Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung S. 203. und Gerichtshalle S. 440.)

Auf dieses besondere Pfandrecht des Wechselgläubigers beziehen sich auch folgende Entscheidungen des obersten Gerichtshofes:

- a) Der Wechselgläubiger ist zu der in Frage stehenden Separatexecution berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob das Pfandrecht ein vertragsmäßiges oder ein richterliches sei. (Erkenntniß vom 19. Juli 1865, Z. 5928., Gerichtshalle S. 490., siehe auch dieses Archiv Bd. XIV. S. 203.)
- b) Diese Begünstigung des Wechselgläubigers gilt jedoch nur in Ansehung des für eine bestimmte Wechselforderung erworbenen Pfandrechts, und kann daher auf eine Wechselforderung, für welche das Pfandrecht nicht ausdrücklich erworben wurde, nicht ausgedehnt werden. Auch sind die Bestimmungen des Art. 313. des Handelsgesetzbuchs auf diesen Fall nicht anwendbar. (Entscheidung vom 30. Januar 1866, Z. 1671., Gerichtshalle S. 186.)
- c) Ebenso wenig kann auf die Früchte eines liegenden Gutes, welche erst nach Eröffnung des Concurses verfielen und eingehoben wurden, eine vor dem Concursausbruche wegen einer Wechselforderung geführte Execution nach der Concursveröffentlichung fortgesetzt werden. (Entscheidung v. 28. Nov. 1865, Z. 10031. Gerichtshalle 1866 S. 225.)
- d) Erbrechte auf unbewegliche Sachen sind selbst unbewegliche Sachen, daher §. 22. der Verordnung über das Verfahren in Wechseln (welcher eben das in Frage stehende Separatexecutionsrecht des Wechselgläubigers ausspricht) auf sie nicht anwendbar ist. (Entscheidung vom 16. August 1866, Z. 5741. Gerichtshalle S. 499.)

Das Wiener Oberlandesgericht bestätigte dieses Erkenntniß aus folgenden Gründen:

Es handelt sich im vorliegenden Falle einzig und allein um die Beantwortung der Frage, ob auf Grund der von dem ursprünglichen Kläger A. Meier abgegebenen bestimmten und vorbehaltlosen Absteherklärung vom 23. Juli 1863 die unter dem 20. Juni 1863 erlassene Zahlungsauflage aufrecht erhalten werden könne, und diese Frage muß unbedingt verneint werden.

Es ist nämlich weder richtig, daß der ursprüngliche Kläger, des am 30. Juni 1863 erfolgten Giro's an G. Endlicher wegen, nicht zur Absteherung von seiner Klage berechtigt war, noch daß der Beklagte dem Giratar G. Endlicher die Einwendung der Klageabsteherung, welche ihm gegen dessen Vormann zustand, nicht entgegensetzen könne. Vielmehr war A. Meier eben deswegen, weil er den Wechsel an G. Endlicher girirt hatte, vollkommen berechtigt und veranlaßt, von seiner Klage gegen den Acceptanten abzusteher, da ihm aus diesem Wechsel kein weiteres Recht gegen den Acceptanten zustand. Dem gegenwärtigen Beklagten aber steht die Einwendung der von A. Meier erfolgten Klageabsteherung darum auch gegen Endlicher zu, weil dieser, zufolge des Reassumirungsgesuches, als wahrer Rechtsnachfolger des A. Meier in den Proceß eingetreten ist, und weil er ferner auch den Wechsel erst nach dessen Verfallszeit, ja nach wider seinen Vormann erlassener Zahlungsauflage mittelst Giro übernommen hat, in diesem Falle aber gemäß Art. 16. der Wechselordnung dem Giratar nur die Rechte des gemeinrechtlichen Cessionars zustehen, welcher sich demnach alle wider seinen Vormann, rücksichtlich Cedenten, zustehenden Einwendungen gefallen lassen muß. Ebenso haltlos ist die vom Kläger erst in der Appellationsbeschwerde hervorgehobene Einwendung, daß er auf Grund eben dieses Wechsels und rücksichtlich seines Giro die Execution zur Sicherstellung erwirkt habe, B. Müller aber mit seiner Klage gegen Endlicher auf Aufhebung dieser Execution in zwei Instanzen sachfällig geworden sei; denn abgesehen davon, daß hier Endlicher ganz selbstständig von Anfang her als Executionsführer und ohne Berufung auf das Recht seines Vormannes eingeschritten ist, handelt es sich in dem Rechtsstreite lediglich um die Rechtswirkung der geführten Execution zur Sicherstellung, nicht um das materielle, aus dem Wechsel fließende Recht, geschweige denn um den Rechtsbestand der Zahlungsauflage.

Gegen diese gleichförmigen Entscheidungen brachte Endlicher die außerordentliche Revision ein, und der oberste Gerichtshof hob nun, derselben stattgebend, die beiden unterrichterlichen Erkenntnisse auf, indem er rücksichtlich der Rechtsbeständigkeit der Zahlungsauflage einen von dem Kläger angebotenen Zeugenbeweis zuließ.

Die dazu gegebenen Gründe lauteten folgendermaßen:

Durch den unbestrittenen Giro vom 30. Juni 1863 hatte G. Endlicher den Klagewechsel mit allen Rechten, welche seinem Indossanten

M. Meier aus demselben und insbesondere aus der wider B. Müller erlassenen Zahlungsaufgabe vom 20. Juni 1863 zustanden, bereits erworben, bevor M. Meier bei der über die Einwendungen des B. Müller auf den 23. Juli 1863 angeordneten Tagssatzung von der Klage abstand. Hatte nun Endlicher nach dem 2. Absätze des Art. 16. der Wechselordnung die Rechte seines Indossanten M. Meier gegen B. Müller erlangt, so stand ihm das Recht zu, die von M. Meier auf Grund des Wechsels gegen B. Müller erwirkte Zahlungsaufgabe geltend zu machen, und in dem über die Einwendungen des B. Müller eingeleiteten wechselrechtlichen Verfahren als Kläger einzutreten und M. Meier war somit nicht mehr berechtigt, noch anderweitig über den Klagewechsel und die auf Grund desselben erworbenen Rechte zu verfügen; er war also nicht berechtigt, durch Absteherung von der Klage darauf zu verzichten. Dies ist nach dem unwidersprochenen Inhalte des Reassumirungsgesuches vom 19. November 1864 bereits über die Klage des B. Müller wegen Aufhebung der von Endlicher erwirkten Execution zur Sicherstellung rechtskräftig entschieden. Die Berechtigung des C. Endlicher, in den Streit anstatt M. Meier einzutreten, und denselben, ungeachtet der Absteherung des letzteren für seine, des Endlicher, Person fortzuführen, ist auch durch den (über das Reassumirungsgesuch ergangenen) Bescheid vom 26. November 1864 vom Gerichte anerkannt worden, indem die Tagssatzung nicht zur Verhandlung über das Reassumirungsbegehren, das ist über die Frage, ob die Reassumirung stattfinde oder nicht, angeordnet, sondern unmittelbar über die von B. Müller gegen die Klage des M. Meier eingebrachten Einwendungen nach Wechselrecht die Tagssatzung reassumirt wurde.

Die Aufhebung des Zahlungsauftrages und die Entbindung des B. Müller von der eingeklagten Zahlung konnte daher nicht, wie es von dem Richter erster und zweiter Instanz geschah, einzig auf die unberechtigte Absteherung des M. Meier von der Klage gegründet werden, dieses um so weniger, als der Vertreter der B. Müller'schen Concursmasse das Absteheren von der Klage nicht eingewendet, die Berechtigung des C. Endlicher zur Reassumirung des Processes nicht beanstandet, in formeller Beziehung nur die inzwischen erfolgte Eröffnung des Concurses über B. Müller hervorgehoben, und abgesehen von diesem formellen Bedenken sich in die Verhandlung in der Hauptsache eingelassen hat. War C. Endlicher berechtigt, unbeirrt durch die unbefugte Klageabsteherung des M. Meier an dessen Stelle den Wechselproceß wider B. Müller fortzusetzen, so kann auch in dem Umstande, daß in der Zwischenzeit bis zur Ueberreichung des Reassumirungsgesuches über das Vermögen des B. Müller der Concurs eröffnet wurde, kein Grund gefunden werden, diese Reassumirung nun als unzulässig anzusehen.

Mit Rücksicht auf die zur Sicherstellung erwirkte Execution und die in Folge dessen geschehene Deponirung der Wechsel-